

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 14/7091, 14/7195 Nr. 2.1 –

Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses

A. Problem

Mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) soll die Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 in der durch Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001, 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 und 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 geänderten Fassung vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Infolge dieser Umsetzung ergeben sich notwendige Änderungen in einer Reihe weiterer bereits geltender Verordnungen im Abfallbereich.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Einstimmiger Ausschussbeschluss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei betroffenen Unternehmen der Wirtschaft geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 14/7091 zuzustimmen.

Berlin, den 7. November 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Ulrike Mehl
Berichterstatterin

Georg Girisch
Berichterstatter

Michaela Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrike Mehl, Georg Girisch, Michaele Hustedt, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter**I.**

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7091 wurde mit Überweisungsdrucksache 14/7195 vom 19. Oktober 2001 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) soll die Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 in der durch Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001, 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 und 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 geänderten Fassung vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Infolge dieser Umsetzung ergeben sich notwendige Änderungen in einer Reihe weiterer bereits geltender Verordnungen im Abfallbereich (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung, Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzver-

ordnung, Bioabfallverordnung, Transportgenehmigungsverordnung, Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Bundestagsdrucksache 14/7091 in seiner Sitzung am 7. November 2001 beraten.

Alle Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass die Übernahme des Europäischen Abfallverzeichnisses in nationales Recht einschließlich der notwendigen Änderungen bei bereits geltenden Verordnungen im Abfallbereich ein notwendiger Schritt sei.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7091 zuzustimmen.

Berlin, den 7. November 2001

Ulrike Mehl
Berichterstatlerin

Georg Girisch
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatlerin

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

